



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V 13-65k01.04-04

Gemeindevorstand
der Gemeinde Grävenwiesbach
Herrn Bürgermeister Roland Seel
Bahnhofsweg 2a
61279 Grävenwiesbach

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Meurer
Durchwahl (06 11) 353-1421
Fax (06 11) 353-1426
E-Mail Natalie.Meurer@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 28. Oktober 2023

Gemeindevorwaltung
Grävenwiesbach

Eing. 01. Nov. 2023

10-33

B.R.

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen des Landes Hessen zur Förderung des Brand-
schutzes

Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs LF 10 für die Freiwillige Feuerwehr
Hundstadt

Ihr Antrag vom 30. August 2022
Mein Schreiben vom 2. Mai 2023; Az. wie oben

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beschaffung eines LF 10 mit zuwendungsfähigen Ausgaben von 242.000,00 €
bewillige ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen als Pro-
jektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung

eine Zuwendung in Höhe von **60.500,00 €**
(in Worten sechzigtausendfünfhundert EURO).

Die Fördermittel stehen ab dem Jahr 2024 zur Verfügung.

Der beigegefügte Förderaufkleber soll an gut sichtbarer Stelle des Feuerwehrfahrzeugs



nach dessen Inbetriebnahme angebracht werden. Damit soll ein Zeichen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe durch das Land gesetzt werden.

Das Fahrzeug dient als Ersatz für ein LF 8/6, Erstzulassung 1995, amtl. Kennzeichen HG-2201.

Grundlage der Bewilligung sind die Brandschutzförderrichtlinie (BSFRL) vom 25. Februar 2020 (StAnz. S. 302), geändert durch Erlass vom 1. März 2023 (StAnz. S. 454), sowie die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 23 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1079), neu in Kraft gesetzt durch Erlass vom 21. November 2019 (StAnz. S. 1295) sowie § 44 der VV-LHO vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1079), neu in Kraft gesetzt durch Erlass vom 20. Dezember 2018 (StAnz. 2019 S. 132) nebst den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) als Anlage 3 zu vorgenanntem Erlass.

Die geprüften Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids, der von Ihnen mit Schreiben vom 30. August 2022 vorgelegte Finanzierungsplan wird für verbindlich erklärt.

Der Zuwendungsbescheid ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Das Fahrzeug muss der jeweils zum Zeitpunkt der Ausschreibung geltenden Fassung von DIN EN 1846-1 bis -3, E DIN 14502-2, DIN 14530-5 und Anlage 2a der BSFRL entsprechen. Bei planmäßiger Verwendung des LF 10 als Erstangriffsfahrzeug ist grundsätzlich eine 4-tlg. Steckleiter mitzuführen. Multifunktionsleitern, die wegen der schwierigeren Handhabung keine gleichwertige Alternative darstellen, können allenfalls ergänzend Verwendung finden.
2. Ausnahmen von den Vorgaben zu Beschaffenheit, Ausstattung und Beladung des Fahrzeugs sind nur mit meiner Zustimmung möglich. Die vorgegebenen Gewichtsgrenzen sind bindend. Bei Verstößen gegen diese Auflagen behalte ich mir den Widerruf dieses Zuwendungsbescheides oder die Kürzung der Zuwendung vor.
3. Die Anwendung der Technischen Richtlinie Hessen – Einbau von Funkanlagen in Fahrzeuge des Brand- und Katastrophenschutzes (TRH-Fahrzeugfunk) wird empfohlen (www.hmdis.hessen.de → Sicherheit → Feuerwehr → Infothek → Fahrzeug- und Gerätetechnik).
4. Auf Anforderung ist das Fahrzeug für die Feuerwehrausbildung auf überörtlicher Ebene zur Verfügung zu stellen.
5. Das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 338) und der Gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 10. August 2021 (StAnz. S. 1091), jeweils in gültiger Fassung, sind zu

beachten.

6. Mein Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen vom 15. Mai 2015 (StAnz. S. 630) ist zu beachten.
7. Das beigegefügte „**Merkblatt für Aufbauhersteller von Feuerwehrfahrzeugen**“ ist zum Bestandteil von Ausschreibung und Auftragsvergabe zu machen. Die jeweils aktuelle Fassung finden Sie in der Infothek (www.hmdis.hessen.de → Sicherheit → Feuerwehr → Infothek → Brandschutzförderung).
8. Voraussetzung für den Mittelabruf ist der Nachweis, dass die Beschaffung durchgeführt worden ist. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Anlage 2 Nr. 4 der Brandschutzförderrichtlinie. Die Anlage 5b der BSFRL enthält Prüflisten zur Kontrolle der Auszahlungsunterlagen auf Vollständigkeit (www.hmdis.hessen.de → Sicherheit → Feuerwehr → Infothek → Brandschutzförderung).
9. Gemäß Anlage 2 Nr. 4.4.2 der Brandschutzförderrichtlinie ist für die Auszahlung der Zuwendung eine Eigenerklärung vorzulegen, dass das Vergaberecht beachtet worden ist, möglichst unter Beifügung eines Prüfberichts nach § 131 Abs. 2 Nr. 3 HGO. Bei Nichtbeachtung der Vergabevorschriften werde ich entsprechend VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO eine Rückforderung der erteilten staatlichen Zuwendung prüfen.
10. Bei Ersatzbeschaffungen ist mit dem Auszahlungsantrag über die Verwendung des auszusondernden Altfahrzeugs bzw. der auszusondernden Altfahrzeuge zu berichten. Eine weitere Verwendung im hessischen Feuerwehrdienst ist nicht mehr zulässig. Ankäufer von ausgesonderten Feuerwehrfahrzeugen sind zur Einhaltung dieser Auflage zu verpflichten.
11. Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die Auftragsvergabe für die bewilligte Maßnahme nicht bis Ende 2024 erfolgt ist. Längere Lieferzeiten für beauftragte Fahrzeuge, die derzeit z.B. durch die Störungen von Lieferketten begründet sein können, haben keine negativen Auswirkungen auf die bewilligte Zuwendung.
12. Die Landesmittel müssen innerhalb von drei Jahren nach der Inbetriebnahme des Fahrzeugs abgerufen werden.
13. Sollte gegen Auflagen in diesem Bescheid verstoßen oder das mit Landesmitteln geförderte Fahrzeug nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden, behalte ich mir den vollständigen oder teilweisen Widerruf des Zuwendungsbescheides vor. Bei der Berechnung der Erstattungshöhe bei einer teilweisen Rückforderung wird gemäß Nr. 6 BSFRL für eine Bindungsfrist von 20 Jahren eine einheitliche Wertminderung von 5 v.H. jährlich zu Grunde gelegt. Die Bindungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme.
14. Die Absicht, das geförderte Fahrzeug innerhalb der Dauer der Zweckbindung einer anderen als der in diesem Bescheid genannten Verwendung zuzuführen, ist mir anzuzeigen. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag die Zustimmung gemäß Nr. 1.7 BSFRL erteilt werden, das geförderte Fahrzeug aus taktischen oder persönlichen Gründen an einen anderen Standort umzusetzen. Die Änderung müsste mit der zuständigen Aufsichtsbehörde abgestimmt sein und sich im kommunalen Bedarfs- und Entwicklungsplan widerspiegeln.
15. Sollte dieser Bescheid zukünftig widerrufen oder zurückgenommen werden, so wird schon jetzt auf die Erstattungs- und Verzinsungspflicht nach § 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung


vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81), hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Absatz 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'P. Beuth', written in a cursive style.

(Beuth)

Staatsminister

Anlagen: 2

Bedarfsstelle:

Firma:

Aktenzeichen:

Los:

Merkblatt für Aufbauhersteller von Feuerwehrfahrzeugen

Die nachfolgenden Informationen dienen der reibungslosen Abwicklung von Lieferaufträgen für Feuerwehrfahrzeuge an hessische Kommunen und werden im Auftragsfall Vertragsbestandteil.

- 1 Sofern ein Fahrgestell beigestellt wird, hat es der Auftragnehmer als Eigentum der Kommune (bei Landesbeschaffungsaktionen als Eigentum des Landes Hessen) zu kennzeichnen, es sicher zu verwahren und auf eigene Kosten gegen Verlust oder Beschädigung zu versichern. Es ist bei der Anlieferung auf Vollständigkeit und Verwendbarkeit für den erteilten Auftrag zu prüfen und auf offensichtliche Mängel zu kontrollieren.
- 2 Sofern die feuerwehrtechnische Beladung vom Auftraggeber für die Anpassung der Lagerungen und Abnahme durch den Technischen Prüfdienst Hessen (TPH) angeliefert wird, ist sie als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen, sicher zu verwahren und auf eigene Kosten gegen Verlust oder Beschädigung zu versichern.
- 3 Nach der Fertigstellung ist das Fahrzeug dem TPH zur Abnahme im Herstellerwerk vorzustellen, der im Auftrag des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie der Unfallkasse Hessen tätig wird. Dabei ist folgendes zu beachten:
 - 3.1 Alle für die Durchführung der Abnahmeprüfung nach den einschlägigen Normen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Einrichtungen müssen vorhanden sein. Dem TPH muss es auch ermöglicht werden, das Fahr- und Bremsverhalten des Fahrzeugs bei einer Probefahrt auf öffentlichen Straßen selbst auszuprobieren. Eine Einrichtung zur Durchführung der statischen Kippprüfung muss bei Bedarf verfügbar gemacht werden können.
 - 3.2 Für die Abnahme wird grundsätzlich die rechnerische Gewichtsbilanz zugrunde gelegt. Sie basiert auf dem gewogenen Leergewicht nach StVZO des fertig ausgebauten Fahrzeugs und ist dem TPH vorzulegen. Ausschließlich für die örtliche Zusatzbeladung können die tatsächlichen Gewichte herangezogen werden.
 - 3.3 Das Fahrzeug ist mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin zur Abnahme zu melden. Sofern mehrere Fahrzeuge für hessische Kommunen gefertigt werden, sind sie nach Möglichkeit für die Abnahme zusammenzufassen.
 - 3.4 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung durch den TPH ist kostenlos. Ist eine Abnahme durch das Verschulden des Auftragnehmers nicht möglich oder muss die Prüfung wegen gravierender bzw. zu vieler Mängel abgebrochen werden, sind für alle weiteren Abnahmeprüfungen die tatsächlich entstehenden Kosten, mindestens jedoch eine Kostenpauschale von 400,00 € durch den Auftragnehmer an die Fa. medical airport service GmbH (mas) zu entrichten.
 - 3.5 Bei einer Entfernung von bis zu 600 km zwischen dem Herstellerwerk und dem Sitz des Auftraggebers werden keine Reisekosten für den TPH erhoben. Bei größeren Entfernungen sind vom Auftragnehmer anteilige Reisekosten an die Fa. mas zu entrichten, die im Einzelfall zu erfragen sind.

- 3.6 Der TPH muss die unproduktiven Reisezeiten und die Reisekosten möglichst gering halten. Er ist daher gehalten, Abnahmen mehrerer Hersteller aus einer Region möglichst zusammenhängend durchzuführen, wodurch mitunter kurze Wartezeiten für einen Abnahmetermin entstehen können.
- 3.7 Auftragnehmer in nichtdeutschsprachigen Staaten müssen dem TPH während der Abnahme kostenlos eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher zur Verfügung stellen und den gesamten Schriftverkehr in deutscher Sprache abfassen.
- 4 Alternativen bei der Schaumrüstung
- 4.1 An Stelle der nach Norm vorgesehenen Mehrbereichsschaummittel (Zumischrate 3 %) darf auf Wunsch auch ein für die Brandklasse B geeignetes Schaummittelkonzentrat (Zumischrate 1 %) in Kanistern mitgeführt werden, wenn der Z-Zumischer nach DIN 14384 dafür angepasst ist und keinerlei Einschränkungen in der Funktionalität gegenüber der herkömmlichen Ausrüstung zu erwarten sind. Der mitgeführte Schaummittelvorrat darf im gleichen Verhältnis verringert werden. Zielvorgabe, sofern normativ nichts anderes gefordert: Schaumabgabe über die Zeitdauer von mindestens 10 Minuten bei Nenndurchfluss des größten mitgeführten Schaumrohrs.
- 4.2 An Stelle eines nach Norm vorgesehenen Z-Zumischers nach DIN 14384 ist auch die Verwendung eines so genannten Turbinenzumischers zulässig, der an einen vorhandenen Druckabgang angekuppelt oder fest in einen zusätzlichen Druckabgang integriert werden kann. Das Schaummittel darf in diesem Fall auch in einem fest eingebauten Schaummitteltank im Fahrzeug mitgeführt werden. Dann ist aber sicherzustellen, dass auch weiteres Schaummittel z.B. in Kanistern nachgeführt und zugemischt werden kann. Einsatztaktische Einschränkungen im Vergleich zu der herkömmlichen Schaumrüstung dürfen nicht entstehen.
- 5 Fest aufgebaute Wasserwerfer bzw. Schaum-Wasserwerfer sind grundsätzlich nur an Fahrzeugen zulässig und abnahmefähig, bei denen sie normativ vorgeschrieben oder ausdrücklich für zulässig erklärt worden sind. Dies gilt auch für eine vorbereitende Verrohrung.
- 6 Eine Auslieferung ist erst nach mängelfreier Abnahme durch den Technischen Prüfdienst und den Auftraggeber zulässig. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Abnahmebericht des Technischen Prüfdienstes vorzulegen.

Erreichbarkeit des Technischen Prüfdienstes Hessen ab 04.02.2015:

medical airport service GmbH, Hessenring 13a, D-64546 Mörfelden-Walldorf

E-Mail: Fahrzeugabnahme@medical-gmbh.de

Die vorstehenden Hinweise werden anerkannt:

Datum, Unterschrift des Bieters bzw. Name der/des Erklärenden bei elektr. Verfahren